

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach
ZGB I und II
(Frühling 2006)**

Examinatoren: Prof. Regina Aebi-Müller (Einleitungstitel und Personenrecht)
Prof. Paul Eitel (Familienrecht)

Zeitpunkt der Prüfung: 8. März 2006

Ort der Prüfung:

Matrikel-Nr.

Maturitätssprache:

Punkte ZGB I: Note:
ZGB II:
Total:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **15 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Es sind **alle Fragen** zu **beantworten**. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen **30 Punkte** erreichbar, wovon **je 15 Punkte** auf Einleitungstitel/Personenrecht einerseits und auf Familienrecht andererseits entfallen.
3. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikel-Nr. versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr. und geben diesen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reißen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **be-gründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Pflegen Sie aber Argumentationsstil und Sprache. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
6. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Peter Gauch, 45. Aufl., Zürich 2004) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
7. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen und lassen Sie den linken und rechten **Rand** für die Korrektur **frei**. Falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; Sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht: Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.

8. Ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen, bleibt unbeachtlich.
9. Bei der Aufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen und Notizpapier verlangt werden. Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter wiederum mit Ihrer Matrikel-Nr.
10. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Fragen zum ZGB I (R. Aebi-Müller)

Frage 1 (Kurzfragen)

- a. Was verstehen Sie unter „*teleologischer Auslegung*“? [total 1 Punkt]
- b. Welche *Rangordnung der Rechtsquellen* ergibt sich aus Art. 1 ZGB? [total 1 Punkt]

Frage 2 [*total 3 Punkte*]

Der ledige Z. ist empört über ein neues Steuergesetz des Kantons OW. Um dieses vor Bundesgericht anfechten zu können, muss er allerdings Wohnsitz in diesem Kanton haben (wobei wir davon ausgehen, dass der zivilrechtliche Wohnsitzbegriff anwendbar sei). Tatsächlich hat Z. seinen zivilrechtlichen Wohnsitz noch in Lausanne. Unter welchen Voraussetzungen bejahen Sie einen gültigen Wohnortswechsel? Woran ist insbesondere zu denken, wenn Z. weiterhin einer Erwerbstätigkeit in Lausanne nachgeht?

Frage 3 *[total 5 Punkte]*

In der Wochenzeitschrift *Z* wurde ein Artikel unter dem Titel „X., Fünf Sterne für Rucksack-Touristen“ publiziert. Darin wurde u.a. ausgeführt, das Hotel X. werde vom Geschäftsmann N. verwaltet; es erwirtschaftete einen Verlust und die Direktion verschleudere die Zimmer zu niedrigen Preisen.

Nachdem die Herausgeberin der Zeitschrift einen Anspruch auf Gegendarstellung grundsätzlich bestritten, jedoch einer Publikation des Texts als Leserbrief zugestimmt hatte, gelangte N. an das zuständige Gericht mit dem Begehren, die Herausgeberin sei zu verpflichten, eine Gegendarstellung zu publizieren.

Unter welchen Voraussetzungen wird das Gericht die Klage gutheissen?

Frage 4 [total 5 Punkte]

Die 16-jährige Anna begibt sich zum Arzt, da ein Muttermal in der Leistengegend stark gewachsen ist. Der Spezialist rät zur operativen Entfernung, womit Anna einverstanden ist. Annas Mutter bittet den Arzt „unter vier Augen“, auch gleich ein Tattoo mit dem Namen von Annas (inzwischen Ex-)Freund zu entfernen, das Anna (ohne ihre Eltern zu fragen) vor einiger Zeit am Oberschenkel hat anbringen lassen.

Der Eingriff erfolgt unter lokaler Betäubung, wobei Anna, die kein Blut sehen kann, die Augen fest geschlossen hält. Als sie am nächsten Tag anlässlich des Verbandswechsels feststellt, dass das Tattoo weitgehend „weggelasert“ wurde, stellt sie den Arzt zur Rede. Dieser stellt sich auf den Standpunkt, die Einwilligung von Annas Mutter genüge für diesen Eingriff und dieser habe zudem – nachdem der Name des Freundes ja nicht mehr aktuell sei – auch in ihrem eigenen Interesse gelegen. Jedenfalls sei ihr Bein jetzt schöner als zuvor, weshalb sie nicht in ihrer Persönlichkeit verletzt sei. Falls sie das anders sehe, so sei er doch gutgläubig davon ausgegangen, dass der Eingriff rechtmässig sei.

Anna, die das Wirtschaftsgymnasium besucht, möchte von ihrem Rechtskundefachlehrer Folgendes wissen:

- Wie ist die Entfernung des Tattoos rechtlich einzuordnen?
- Dürfen die Eltern an Stelle von Anna in den Eingriff einwilligen?
- Trifft das Argument des Arztes zu, die Entfernung des Tattoos habe im Eigeninteresse von Anna gelegen und sei (unabhängig von einer elterlichen Einwilligung) schon deshalb zulässig gewesen?
- Kann sich der Arzt auf seine (angebliche) Gutgläubigkeit berufen?

Fragen zum ZGB II (P. Eitel)

Frage 5 [total 2.5 Punkte]

a. Kommentieren Sie die nachstehenden Aussagen mit „Richtig“ oder „Falsch“, geben Sie zusätzlich die einschlägige Gesetzesbestimmung an und dort, wo Sie eine Aussage als „Falsch“ bezeichnen, eine Kurzbegründung!

- Gehört die Wohnung der Familie einem Ehegatten, so kann das Gericht bei der Regelung der Scheidungsfolgen dem andern Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen das Eigentum an der Wohnung einräumen.

- Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage drei Jahre getrennt gelebt haben.

- Kindesvermögen darf nie angezehrt werden.

b. In einem höchstgerichtlichen Urteil (BGE 128 III 65 ff.; „Hypothetisches Einkommen“; betr. Regelung des Unterhalts im Rahmen eines Eheschutzverfahrens) findet sich folgender Leitsatz: „Ist mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft zu rechnen, so sind bei der Beurteilung des Unterhalts und insbesondere der Frage der Wiederaufnahme oder Ausdehnung der (Einschub 1) eines Ehegatten die für den (Einschub 2) Unterhalt geltenden Kriterien mit einzubeziehen...“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text (Einschübe 1 und 2)!

c. Im Lehrbuch „Das Schweizerische Zivilgesetzbuch“ (von Tuor et al., 12. Auflage Zürich 2002) findet sich in den Ausführungen über den Kinderschutz folgende Passage (S. 444; Hervorhebung im Original): „Das Gesetz berücksichtigt im Kinderschutzrecht gewisse grundsätzliche Überlegungen, *Prinzipien* (Grundsätze, Leitsätze), welche gerade auch bei der Auslegung massgebend sind. Die leitenden Gesichtspunkte sind das (Einschub) ... sowie das Prinzip der *Verhältnismässigkeit*...“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text (Einschub)!

Frage 6 [total 5 Punkte]

Herr und Frau Bischof sind seit zehn Jahren miteinander verheiratet. Sie leben unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und hatten nie irgendwelche Eigengüter. Vor einem Jahr hat Herr Bischof die Scheidungsklage eingereicht.

Herr Bischof hat eine Freundin. Vor zwei Jahren hat er ihr seine Ferienwohnung geschenkt. Der Wert der Wohnung betrug damals 400 000; vor einem Jahr betrug er 420 000, heute beträgt er 440 000. Herr Bischof verfügt zudem heute über ein Bankkonto mit einem Guthaben in Höhe von total 120 000; vor einem Jahr belief sich dieses Guthaben noch auf 200 000.

Frau Bischof ist Eigentümerin der Wohnung, in der sie lebt. Sie kaufte diese Wohnung vor vier Jahren für 400 000; vor einem Jahr betrug der Wert der Wohnung 370 000, heute beträgt er 360 000. Frau Bischof verfügt zudem heute über ein Bankkonto mit einem Guthaben in Höhe von total 240 000; vor einem Jahr belief sich dieses Guthaben noch auf 200 000.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute keine weiteren Aktiven und Passiven haben.

Aufgabe: Führen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung durch (unter der Annahme, dass das Scheidungsurteil heute ausgesprochen wird), und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, wer wem per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hätte!

Frage 7 [total 2 Punkte]

a. Grundsachverhalt: Am 10.7.2005 ist Sandro geboren. Sandro ist der Sohn von Eva. Eva ist seit dem 10.8.2005 mit Adam verheiratet. Adam war schon immer zeugungsunfähig; „biologischer Vater“ von Sandro ist Bodo. Frage: Ist es möglich, dass Sandro heute noch keinen „juristischen Vater“ hat, obwohl Eva mit Adam verheiratet ist und auch der Erzeuger von Sandro bekannt ist?

b. Ergänzung des Grundsachverhalts: Angenommen, Bodo ist seit dem 10.1.2006 der „juristische Vater“ von Sandro; Fragen: (1) Wer hat (neben Eva) für den Unterhalt von Sandro seit dem 10.7.2005 aufzukommen? (2) Wem hat der Unterhaltsschuldner die entsprechenden Unterhaltsbeiträge zu leisten?

Frage 8 [total 4 Punkte]

Grundsachverhalt: Herr und Frau Blumer leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe. Herr Blumer ist Eigentümer einer Liegenschaft, die zu seinem Eigengut gehört. Vor einigen Jahren wurde diese Liegenschaft mit einem Anbau versehen. Dafür wurden 200 000 investiert. Der Wert der Liegenschaft stieg dadurch von 600 000 auf 800 000. Im Zeitraum zwischen der Vollendung des Anbaus und heute ist der Wert der Liegenschaft aufgrund der Verhältnisse auf dem Liegenschaftsmarkt von 800 000 auf 400 000 gesunken.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute Blumer keine weiteren Aktiven und Passiven haben.

Aufgabe: Führen Sie in allen vier nachfolgenden Varianten die güterrechtliche Auseinandersetzung per heute durch (und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, welcher Ehegatte dem anderen per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hätte)!

a. Sachverhaltsvariante 1: Frau Blumer hat ihrem Mann die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus zinslos aus ihrer Errungenschaft zur Verfügung gestellt.

b. Sachverhaltsvariante 2: Frau Blumer hat ihrem Mann die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus zinslos aus ihrem Eigengut zur Verfügung gestellt.

c. Sachverhaltsvariante 3: Herr Blumer hat die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus seiner Errungenschaft entnommen.

d. Sachverhaltsvariante 4: Herr Blumer hat die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus seinem Eigengut entnommen.

Frage 9 [total 1.5 Punkte]

Grundsachverhalt: Fränzi Furger und Moritz Minder wollen heiraten. Fragen: (1) Wie lautet nach der Heirat der Familienname der Ehegatten? (2) Und wie der sog. Allianzname?

Ergänzung des Grundsachverhalts: Fränzi möchte nach der Heirat einen Doppelnamen tragen. Fragen: (1) Wie lautet hernach der Doppelname? (2) Und wie der Familienname?

(Ende des Fragebogens)